



## Satzung des

# Schönwalder SV 1953 e.V.

### §1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsangehörigkeit**

- 1) Der am 29.08.1953 gegründete Verein führt den Namen „Schönwalder Sport-Verein 53“ und hat seinen Sitz in Schönwalde (Havelland).
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein gehört dem Landessportbund an.

### §2

#### **Zweck, Ziel, Aufgaben und Grundsätze**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung (AO) durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.
- 2) Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe sowie die Förderung des Sports und der Jugend durch die Trägerschaft eines Schullandheimes.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Führung des Schullandheimes unterliegt den Grundsätzen der Satzung und der Vereinsordnung und ist als eigene Abteilung zu sehen.



## §3

### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. den aktiven und passiven Mitgliedern ab 18 Jahren
  - b. den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
  - c. den fördernden Mitgliedern
  - d. den Ehrenmitgliedern
  
- 2) Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
  - b. Voraussetzung der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von einem Gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
  - c. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
  - d. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt des Mitgliedes
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. mit dem Tod des Mitgliedes
  
- 2) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
  
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages trotz 2 facher Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
  - d. wegen unehrenhafter Handlung
  
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der endgültige Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
  
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
  
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



- 7) Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, müssen zurückgegeben werden.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, den bestehenden Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Sonderumlagen sind in der Geschäftsordnung ausgewiesen.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## §6

### Verwaltungsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. der erweiterte Vorstand
  - c. die Mitgliederversammlung
  - d. die Kassenprüfer

## §7

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. der 1.Vorsitzende
  - b. der 2.Vorsitzende
  - c. der Schatzmeister
  - d. der Jugendleiter
  - e. der Sportleiter

Gerichtlich wird der Vorstand durch 2, der vorstehend genannten 5 Vorstands -mitglieder vertreten.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. 1 Abteilungsleiter pro Sektion
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Pressewart



- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen im Sinne des Vereins erlassen.
- 4) Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch jemand anderen mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

## §8

### Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung finde jährlich statt, sie ist im ersten Quartal des Jahres mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die fristgerechte Einladung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgt über die entsprechenden Medien wie Zeitungen, Vereins- Homepage und E - Mails an die Abteilungsleiter der Abteilungen und Trainern / Betreuern. Diese sind verpflichtet den Mitgliedern entsprechend zu informieren. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn 20 von Hundert der anwesenden Mitglieder diese beantragen.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d. Erlass / Änderungen einer Geschäftsordnung
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - g. Vorschlagen/Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Satzungsänderung
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der erweiterte Vorstand beschließt



- 
- b. 25 von Hundert der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

## §9

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie ein gesetzlicher Vertreter, der Mitglieder unter 16 Jahren, und die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern die aus anderen Gründen als auf Grund des Alters geschäftsunfähig bzw. beschränkt geschäftsfähig sind, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## §10

### Jugendabteilung

- 1) Den Abteilungsleitern obliegt die Leitung und Durchführung aller Jugendangelegenheiten.

## §11

### Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen, die Ehrenmitgliedschaft zieht eine Beitragsfreiheit nach sich.

## §12

### Die Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens 1 mal im Geschäftsjahr unangemeldet sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## §13

### Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitglieder-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Lan-



---

des Sportbundes zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidatoren bestellt. Die Liquidation bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## §14

### Haftung

- 1) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausführung der Vereinsaktivitäten entstehen.

## §15

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.04.2011 von der Mitgliederversammlung des Schönwalder Sportvereins beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schönwalde            15.04.2011  
Ort                            Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften 1. Vorsitzender

Schönwalde            15.04.2011  
Ort                            Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften 2. Vorsitzender